

Reetz & Mota

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

- 1 -

Bilanzzweck allgemein: Dokumentation und Information über die Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

Bilanz = Gegenüberstellung Aktiva und Passiva zum Stichtag

Aktiva = Bruttovermögen = Anlagevermögen + Umlaufvermögen + aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (aRAP)

Passiva = Mittelherkunft/Finanzierung des Bruttovermögens = Eigenkapital + Sonderposten + Fremdkapital + passiver RAP

Eigenkapital = Nettovermögen

Anlagevermögen: Absicht der dauerhaften Nutzung / Zweckbestimmung im Betrieb

Umlaufvermögen: kurzfristig Zweckbestimmung

Rechnungsabgrenzungsposten = Einnahmen/Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Erträge/Aufwendungen für eine bestimmte Zeit danach darstellen = transitorisch (wirtschaftliche Verursachung in der Zukunft)

Kapitalerhaltung = das Eigenkapital (ohne Berücksichtigung von Zuführung zum Eigenkapital von außen) vermindert sich nicht zwischen 2 Stichtagen

Vermögensgegenstand = selbständig bewertbare, selbständig verkehrsfähige bzw. verwertbare und nutzungsfähige Gegenstände, Zustände, Vorteile, Tatsachen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum (Besitz, Gefahren und Lasten werden getragen, Dritte auf Dauer ausschließbar, bei Eigentumsvorbehalt) befinden (selbständig = kein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit anderen Vermögensgegenständen, abhängig von der tatsächlichen und gewollten Nutzung), fiktive Verkehrsfähigkeit im Rahmen des ganzen ist ausreichend (Kriterium: eigener Wert im Ganzen, trennbar von anderen Vermögensgegenständen)

Bilanzierungsprinzipien

- **Vorsichtsprinzip** als übergeordnetes Prinzip
- **Realisationsprinzip** (Berücksichtigung von Gewinnen und Wertsteigerungen nur bei Realisation)
keine Berücksichtigung von schwebenden Geschäften (außer es droht ein Verlust aus einem schwebenden Geschäft)
- **Imparitätsprinzip**
Bewertung der Vermögensgegenstände auf den niedrigen beizulegenden Wert, bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nur bei dauerhafter Wertminderung (mindestens 5 Jahre), bei Umlaufvermögen Niederstwertprinzip, Berücksichtigung sämtlicher Risiken und Verluste auch bei Nichtrealisation (Höchstwertprinzip bei Passiva)
- **Anschaffungskosten/Herstellungskosten Höchstprinzip:**
Vermögensgegenstände dürfen höchstens mit ihre Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertet werden
- **Vollständigkeitsprinzip:** sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden, Aufwendungen/Erträge, entstandene Risiken
- **Fortführungsprinzip** (Bewertung der Vermögensgegenstände als Teil des ganzen fortgeführten Unternehmens im Rahmen des gesamten betrieblichen Zwecks bzw. Zielsetzung)
- **Saldierungsverbot** (von Vermögensgegenständen und Schulden; Aufwendungen und Erträge)
- **Einzelbewertungsprinzip:** Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln zu bewerten (Ausnahme: Festwerte, Gruppenbildung bei gleichartigen Vermögensgegenständen der Vorräte und beweglichen Vgst. des Anlagevermögens)
- **Stichtagsprinzip:** Bilanz wird zum Stichtag aufgestellt
- **Bilanzzusammenhang** (Schlussbilanz Vorjahr = Eröffnungsbilanz Folgejahr)
- **Periodenprinzip** = Berücksichtigung von Aufwendungen und Erträgen unabhängig vom Zahlungszeitpunkt, Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten
- **Stetigkeit** der Bewertungsmethoden
- **Bilanzierungsverbot selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens**

Anschaffung: Erfolg/Risiko trägt der Lieferant

Anschaffungskosten (AK) = Anschaffungspreis + Nebenkosten (nur Einzelkosten) bis zur Erlangung der zweckbestimmten Betriebsbereitschaft + nachträgliche Anschaffungskosten – Anschaffungspreisminderungen und anschaffungsnaher Aufwand (Aufwendungen innerhalb von 3 Jahren nach Anschaffung über 15% der Anschaffungskosten)

Herstellung: Risiko und Erfolg der Maßnahme trägt der Bilanzierende

Herstellungskosten (HK) = Einzelkosten (+ wahlweise Gemeinkosten, aber nicht Verwaltung) Herstellung + Erweiterung (nachträgliche HK) + wesentliche Verbesserung über seinen

Reetz & Mota

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

- 2 -

ursprünglichen Zustand hinaus (nachträgliche HK) oder bei Vollverschleiß (dann neuer Vermögensgegenstand)

Erweiterung = Aufstockung/Anbau, Vergrößerung der nutzbaren Fläche, Vermehrung der Substanz bei gleichzeitiger Funktionserweiterung bzw. -erneuerung/-ergänzung des bisherigen Gebäudebestandteils (zB zusätzliche Trennwände, Außentreppe, Alarmanlage)

Wesentliche Verbesserung = über die übliche Modernisierung hinausgehenden wesentliche Verbesserung der Funktion bzw. Nutzungsmöglichkeit; **bei Gebäuden**, wenn zusammenhängende Baumaßnahmen (innerhalb von 5 Jahren) zu einer anderen Standardklasse führen
Standardklassen: sehr anspruchsvoll, mittel, sehr einfach

Kriterien für Standard: Elektroinstallation, Heizung, Sanitär, Fenster (bei mindestens 3 Kriterien muss eine wesentliche Verbesserung eingetreten sein; bei Zusammentreffen mit Erweiterung bei mindestens 2 Kriterien muss eine wesentliche Verbesserung eingetreten sein)

Ergebnisrechnung = Aufwendungen/Erträge einer Periode (wirtschaftliche Verursachung) = Veränderung des Eigenkapitals zwischen 2 Stichtagen

Finanzrechnung = Auszahlungen/Einzahlungen einer Periode = Veränderung der flüssigen Mittel zwischen 2 Stichtagen

Verbindlichkeitsrückstellungen = ungewisse Verpflichtungen

- Pensionsrückstellungen
 - rechtlich und wirtschaftlich verursachter Erfüllungsrückstand aus Dauerschuldverhältnissen mit Personal
 - Bewertung zum Teilwert bzw. Barwert
- für ausstehende Rechnungen bereits erbrachter Leistungen/Lieferungen Dritter
 - Bewertung zum Rückzahlungsbetrag (nominal)
- für rechtlich und wirtschaftlich verursachte Ansprüche Dritter
 - Grund und Höhe noch nicht genau bekannt
 - Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme
 - Bewertung zum Rückzahlungsbetrag (nominal)
- für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen
 - rechtlich entstanden
 - Sanktion angedroht
 - Bewertung zum Aufwand zur Erfüllung der Verpflichtung
- kein Ansatz von ungewissen Verpflichtungen aus
 - Finanzausgleich
 - Umlagen
 - Steuerschuldverhältnissen

Aufwandsrückstellungen

- Unterlassene Instandhaltung
 - Nachholung hinreichend konkretisiert
 - Maßnahme einzeln bestimmbar und wertmäßig bezifferbar
 - Bewertung zum künftigen Aufwand
- Rekultivierungs-, Nachsorge- und Altlastenbeseitigungs-Verpflichtungen
 - Bewertung zum künftigen Aufwand
 - Ansammlung des Aufwands gem. wirtschaftlicher Verursachung i.S. des Verfüllungsgrades

Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren

- Leistung und Gegenleistung eines Schuldverhältnisses künftig nicht ausgeglichen
- rechtliche Bindung an das Schuldverhältnis
- Grund für die künftige Nichtausgeglichenheit muss bereits wirtschaftlich verursacht sein
- Leistungsstörung nicht nur objektiv sondern auch subjektiv gem. Nutzungs- bzw. Verwendungsabsicht
- Bewertung zum künftigen Aufwand der Leistungsstörung
- laufende Verfahren = noch nicht bestandskräftige Verwaltungsvorgänge